

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 28. Oktober 2021

www.ris.bka.gv.at

Nr. 108 Verordnung: Oö. COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021

Verordnung

des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 begleitende Maßnahmen festgelegt werden (Oö. COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021)

Auf Grund des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 183/2021, wird verordnet:

§ 1

Kundenbereiche

(1) Über § 4 Abs. 1 der 2. COVID-19-MV bzw. der 3. COVID-19-MV hinaus und abweichend von § 4 Abs. 1a der 2. COVID-19-MV bzw. § 4 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV haben Kundinnen und Kunden beim Betreten, Befahren und Verweilen in Kundenbereichen von Betriebsstätten in geschlossenen Räumen sowie in Verbindungsbauwerken baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Maske gemäß Abs. 1 gilt auch für Besucherinnen und Besucher von Museen, Kunsthallen und kulturellen Ausstellungshäusern sowie Bibliotheken, Büchereien und Archiven.

§ 2

Ausnahmen

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht bei Vorliegen einer Ausnahme im Sinn des § 19 Abs. 3 der 2. COVID-19-MV bzw. § 19 Abs. 4 der 3. COVID-19-MV. § 19 Abs. 3a und 4 der 2. COVID-19-MV bzw. § 19 Abs. 5 und 6 der 3. COVID-19-MV gelten sinngemäß.

§ 3

Verweisung

Soweit in dieser Verordnung auf die 2. COVID-19-MV verwiesen wird, bezieht sich eine solche Verweisung auf die 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr. 429/2021. Soweit in dieser Verordnung auf die 3. COVID-19-MV verwiesen wird, bezieht sich eine solche Verweisung auf die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 441/2021.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 29. Oktober 2021 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Haberlander
Landeshauptmann-Stellvertreterin



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>